

Beschluß der Bürgerschaft

vom 16. September 1874.

1. Nachbewilligung für das Katasteramt.

Mit der beantragten Nachbewilligung für das Katasteramt auf Specialbudget Nr. 93 ad 1 zum Belaufe von *Mk* 16,000.—, ad 2 zum Belaufe von *Mk* 3000.— ist die Bürgerschaft einverstanden.

2. Beamtengehälter.

Die am Schluß des dritten Berichtes der wegen der Erhöhung der Beamtengehälter niedergesetzten Deputation (eingereicht am 31. Juli d. J.) vorgelegten Anträge, Verhandlungen von 1874 Seite 443/444 unter 1 bis 9, genehmigt die Bürgerschaft als ein untheilbares Ganze.

3. Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Die Bürgerschaft ertheilt dem vorgelegten Gesetzentwurfe und zwar dem § 1 in der vom Senate in seiner Mittheilung vom 1. September vorgeschlagenen Fassung ihre Zustimmung, hält es jedoch für zweckmäßig, in einem beizufügenden Paragraphen ausdrücklich zu sagen:

„§ 5. Die Verordnung vom 17. October 1857, die Aufsicht über Dampfkesselanlagen betreffend, ist aufgehoben.“

4. Bau einer Reparaturwerkstätte.

Bevor die Bürgerschaft über den Antrag der Deputation einen Beschluß faßt, erbittet sie sich einen Bericht derselben über die Verpflichtung des Bremischen Staats zu der beantragten Erbauung der Reparaturwerkstätte.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. September 1874.

1. Regulirung der Straße Hinterm Brill.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Baudeputation der Bürgerschaft zugehen läßt, vermag er mit dem vorgeschlagenen Ankauf des Tolle'schen Hauses sich nicht einverstanden zu erklären, da der ausbedungene Kaufpreis mit dem Werth des Grundstücks und den etwaigen durch dessen Erwerbung zu erlangenden Vortheilen nicht im Verhältniß stehen dürfte.

Anlage I. mit Unter-Anlage (Riß.)

2. Erweiterung des Röhrennetzes der Gasanstalt.

Mit der von der Deputation für die Gas- und Wasserwerke in dem beifolgenden Bericht behufs der Erweiterung der Röhrennetze beantragten Nachbewilligung von bezw. *Mk* 58,000.— und *Mk* 55,000.— erklärt der Senat, nachdem die Finanzdeputation diesen Antrag unbeanstandet gelassen hat, einverstanden. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage II. mit Unter-Anlage

3. Gebühren für Abkündigung von Immobilien.

Die Erklärung der Bürgerschaft zu Cap. V. 3 der ordentlichen Einnahmen des Budgets (Verhbl. pag. 58) veranlaßte den Senat, die Mißverhältnisse, welche bei der Gebührenerhebung für Abkündigung von Immobilien sich ergeben haben, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, umsomehr als, unabhängig von jener Erklärung, das Richtercollegium dem Senate berichtete, daß die in §§ 9, 10 und 36 c. der Gebührentaxe der Erbe- und Handfestenordnung vorgeschriebenen Ge-

bühren für die Anheftung von Abkündigungen und öffentlichen Verkaufsterminen an die Kirchthüren im Jahre 1873 nicht weniger als *Mk* 33,903.97 aufgebracht und daß davon erhalten hätten

die Primarien der fünf städtischen Pfarrkirchen je	<i>Mk</i> 2811.39
zwei Prediger der vorstädtischen	" " " 1948.11
der älteste Gerichtsbote.....	" " 8443.50
der zweite Gerichtsbote.....	" " 5003.20
der dritte Gerichtsbote.....	" " 2501.60

Diese Summe vergrößert sich noch, wenn auch nicht erheblich, um diejenigen Gebühren, welche auf Grund der nämlichen Tage den Predigern des Landgebiets sowie den Landvögten zugeflossen sind.

Es bedarf keines Beweises, daß Einnahmen wie diese außer allem Verhältnisse nicht nur zu der höchst geringfügigen, zum Theil nur nominellen Gegenleistung stehen, sondern daß sie auch das Maß desjenigen, was der Gesetzgeber bei Aufstellung des Tarifs den Empfängern hat zuwenden wollen, weit übersteigen. Dazu kommt, daß die Anheftung der qu. Abkündigungen und Verkaufstermine, neben der wöchentlichen Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts einen praktischen Werth nicht mehr hat, sondern, wie auch das Richtercollegium in seinem Berichte bemerkt, „unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu einer nutzlosen Formalität geworden ist“.

Eine anderweite Regelung der ganzen, nicht mehr zeitgemäßen Einrichtung erscheint daher geboten. Dieselbe wird nur von der völligen Abschaffung des Anschlags an die Kirchthüren ausgehen können.

Zur Beurtheilung der dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte, ist es erforderlich die Entstehung der jetzigen Einrichtung sich zu vergegenwärtigen.

Bis zum Jahre 1809 wurden die obrigkeitlichen Verordnungen, die öffentlichen Verkäufe von Immobilien, Mobilien und Vieh, sowie die unter der Hand abgeschlossenen Verkäufe von Immobilien in den Pfarrkirchen der Stadt, und je nach Umständen außerdem in den Pfarrkirchen der Vorstadt und des Landgebiets, von der Kanzel publicirt. Die Prediger (resp. die Primarien) bezogen dafür Gebühren. Durch obrigkeitliche Bekanntmachung vom 25. März und 1. April 1810 wurde diese Art der Publication für die Stadt und die Vorstadt aufgehoben und die Abkündigung der Immobilien durch Anschlag an den Thüren der Pfarrkirchen eingeführt. Die Anheftung besorgte der betreffende Kirchspielsbote, welcher sieben Groten für jeden Anschlag erhielt; den Schlüssel zu den Anschlagelasten hatte der Prediger (resp. Primarius) zu verwahren, welcher dafür eine Gebühr bezog. Diese Gebühr wurde durch die Taxordnung zur Gerichtsordnung von 1820 (§ 34 und § 40) auf 24 Groten für jede Abkündigung und bei öffentlichen Verkäufen auf 24 Groten für den ersten Termin und auf 12 Groten für jeden folgenden Termin festgesetzt. In der Erbe- und Handfestenordnung wurden diese Gebührensätze lediglich bestätigt.

Für das Landgebiet wurde das gleiche Verfahren erst im Jahre 1844 (obrigkeitliche Bekanntmachung vom 5. Mai) bei gleichen Gebührensätzen eingeführt.

Dem Herkommen gemäß erfolgt der Anschlag unter allen Umständen, gleichviel wo das betreffende Immobile belegen ist, an den Thüren aller fünf Pfarrkirchen der Stadt (Alt- und Neustadt). Liegt das Immobile in der Vorstadt, so kommen die beiden dortigen Pfarrkirchen noch hinzu. Liegt es im Landgebiet, so wird das sechste Exemplar der Abkündigung an der Kirche des betreffenden Kirchspiels angeheftet. In den Hafenstädten findet ein Anschlag an die Kirchenthüren nicht statt. Die Erbe- und Handfestenordnung enthält in dieser Beziehung keine ausdrückliche Vorschriften, bestimmt aber (§§ 17, 19), daß die Abkündigung „in üblicher Weise bekannt gemacht werde“.

Demgemäß wird bis auf den heutigen Tag verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt nach dem Gesetze vom 29. Juni 1872 die Gebührensätze für die Anschläge anstatt 24 und 12 Groten eine Mark und bei öffentlichen Verkäufen *Mk* 1.25, bezw. die Hälfte betragen. Die Gebühr der Gerichtsboten beträgt nach diesem Gesetze für Besorgung jeder Abkündigung 30 $\frac{1}{2}$ und die Hälfte, wenn

die Zuschlagssumme nicht über *Mk* 1500 steigt. Bei öffentlichen Verkäufen werden indeß für den zweiten und die ferneren Termine immer nur 15 *S* gerechnet. Im Landgebiete beziehen außerdem die Landvögte von jedem öffentlichen Verkaufe eine hergebrachte Gebühr von 50 *S*.

Der Kanzlist des Erbe- und Handfestenamts (dessen Verhältnisse in dem dritten Berichte der Deputation wegen der Beamtengehälter näher dargestellt sind), erhielt herkömmlich bisher für die Anfertigung jedes Anschlags eine Vergütung, für welche er jedoch gehalten war, das benöthigte Stempelpapier anzuschaffen. Diese Vergütung betrug, bei unter der Hand veräußerten Immobilien, in der Stadt *Mk* 1.40, im Gebiet *Mk* 1.82, in der Vorstadt *Mk* 1.95, bei öffentlichen Verkäufen 55 *S* für jeden Termin.

Für die Staatscasse schreibt das Gesetz nur eine sog. Kanzleigeühr von *Mk* 2.50 vor, welche jedoch bloß bei der Abkündigung der unter der Hand veräußerten Immobilien, nicht bei der Bekanntmachung öffentlicher Verkäufe erhoben wird.

Bei Veräußerungen unter der Hand hat Vorstehendem nach der Veräußerer für die Abkündigung zu zahlen; wenn das Immobile belegen ist

	in der Stadt:	im Gebiet:	in der Vorstadt:
Kanzleigeühr an den Staat	<i>Mk</i> 2.50	<i>Mk</i> 2.50	<i>Mk</i> 2.50
Anschlag an die Kirchthüren, <i>Mk</i> 1 für jede Kirche	" 5.—	" 6.—	" 7.—
Gerichtsboten, 3 Anschläge à 30 <i>S</i> für jede Kirche	" 4.50	" 5.40	" 6.30
Vergütung an den Kanzlisten, incl. Stempel	" 1.40	" 1.82	" 1.95
	<i>Mk</i> 13.40	<i>Mk</i> 15.72	<i>Mk</i> 17.75

Bei öffentlichen Verkäufen ist die Summe der Gebühren abhängig von der Zahl der Verkaufstermine. Nimmt man drei Termine an, so berechnen sich dieselben wie folgt:

	in der Stadt:	im Gebiet:	in der Vorstadt:
Anschlag im 1. Termin, <i>Mk</i> 1.25 für jede Kirche	<i>Mk</i> 6.25	<i>Mk</i> 7.50	<i>Mk</i> 8.75
Anschlag im 2. u. 3. Termine, desgl. " 6.25	" 6.25	" 7.50	" 8.75
Gerichtsboten 3 Anschläge à 30 <i>S</i> für jede Kirche	" 4.50	" 5.40	" 6.30
Denselben, 2 Anschläge à 15 <i>S</i> für jede Kirche	" 1.50	" 1.80	" 2.10
Dem Landvogt	" —.—	" —.50	" —.—
Vergütung an den Kanzlisten; 55 <i>S</i> für jeden Termin	" 1.65	" 1.65	" 1.65
	<i>Mk</i> 20.15	<i>Mk</i> 24.35	<i>Mk</i> 27.55

oder nach Terminen:

für die Abkündigungen zum 1. Termin	<i>Mk</i> 11.30	<i>Mk</i> 13.95	<i>Mk</i> 15.60
für jeden folgenden Termin	" 4.42½	" 5.20	" 5.97½

Der Senat schlägt nun vor, die Beseitigung dieser Gebührenberechnung auf folgender Grundlage herbeizuführen:

- 1) Die Bekanntmachung der Abkündigungen und der Verkaufstermine durch Anschlag an die Kirchthüren kommt in Wegfall, desgleichen die Gebührenberechnung für dieselbe.
- 2) Die für die Staatscasse bestimmte Kanzleigeühr wird gleichmäßig von allen Abkündigungen, ohne Unterschied, ob das zu veräußernde Immobile in dem einen oder dem anderen Theile des Staatsgebiets belegen ist, und ob die Veräußerung unter der Hand oder öffentlich erfolgen soll, erhoben, und zwar in der Weise, daß die Gebühr bei einer Veräußerungssumme

unter <i>Mk</i> 5,000.—	<i>Mk</i> 5.—
unter " 20,000.—	" 10.—

unter *Mk* 40,000.— *Mk* 15.—
 von " 40,000.— u. m.... " 20.—

beträgt.

3) Für die Bekanntmachung der Termine öffentlicher Immobilienverkäufe wird eine in die Staatscasse fließende Gebühr von *Mk* 3.— für jeden Termin, und wenn die Zuschlagssumme weniger als *Mk* 5000.— ist, die Hälfte derselben erhoben. Die Bekanntmachung des ersten Verkaufstermins geschieht ohne Berechnung einer besonderen Gebühr.

4) Diejenigen Personen, welche durch die bisherige Einrichtung eine Gebühreneinnahme gehabt haben, werden für deren Wegfall in dem, weiter unten angegebenen Umfange aus der Staatscasse entschädigt, gegen Verzicht auf jeden weiteren Anspruch.

Die vorstehend beantragte Gebührentaxe wird für alle Veräußerungen unter *Mk* 20,000.— eine merkliche Erleichterung, für diejenigen von *Mk* 20,000.— bis *Mk* 40,000.— im Durchschnitt keine Mehrbelastung herbeiführen. Für Veräußerungen über *Mk* 40,000.— wird sie zwar etwas mehr als die jetzige Gebührensumme betragen, bei der Geringfügigkeit des Betrages jedoch nicht als drückend empfunden werden. Jedenfalls wird es billig erscheinen, die Taxe den Werthsummen einigermaßen anzupassen, während jetzt alle Immobilien, mit Ausnahme derjenigen, welche im öffentlichen Verkauf für weniger als *Mk* 1500.— zugeschlagen sind, gleichmäßig belastet werden. Die von dieser Canzleigegebühr zu erwartende Mehreinnahme wird genügen, die Entschädigungen zu decken.

Was sodann die Entschädigung betrifft, so wird zwar nicht bezweifelt werden dürfen, daß die Prediger, welche gegenwärtig die Gebühr für den Anschlag an die Kirchthüren beziehen, kein Anrecht auf die Fortdauer der bestehenden Einrichtung oder auf eine förmliche Ablösung der daraus für sie erwachsenen Einnahmen haben. Indessen ist anzuerkennen, daß sie bei Antritt ihres Amtes die Erwartung wohl hegen durften, es werde ihnen eine gewisse Intrade aus dieser Quelle regelmäßig zufließen. Daß dagegen die Gebühreneinnahme diejenige Höhe erreichen werde, zu welcher sie in den letzten Jahren angestiegen ist, haben weder sie noch der Gesetzgeber bei Feststellung der Taxordnung voraussetzen können. Wenn daher billiger Weise auch den gegenwärtigen Inhabern der bevorzugten Predigerstellen ein Ersatz für die wegfallende Einnahme zu gewähren sein wird, so darf doch bei Bemessung desselben das Ergebnis der beiden letzten Jahre, welches eben als völlig unverhältnißmäßig den Anstoß zu der Abschaffung des Bestehenden gegeben hat, nicht berücksichtigt werden. Der Billigkeit wird vielmehr Genüge geschehen, wenn der Durchschnitt der zehn Jahre 1862—1871 der Abfindung zu Grunde gelegt wird. Der Senat hat die in Betracht kommenden Ziffern ausziehen lassen, welchen zufolge die jährliche Abfindungssumme, in passender Abrundung, betragen würde:

für fünf Prediger der städtischen Pfarrkirchen, je	<i>Mk</i> 1000.—	<i>Mk</i> 5000.—
" zwei " der vorstädtischen Pfarrkirchen, je	<i>Mk</i> 600.—	" 1200.—
" den Prediger in Oberneuland.....	<i>Mk</i> 15.—	
" " " Gramke-Mittelsbüren.....	" 9.—	
" " " Borgfeld.....	" 2.—	
" " " Gröplingen-Walle.....	" 39.—	
" " " Wasserhorst.....	" 1.—	
" " " Horn.....	" 9.—	
" " " Begejack (für Lesumbrook)....	" 2.—	
" " " Hablinghausen.....	" 24.—	
" " " Arsten.....	" 20.—	
" " " Seehausen.....	" 2.—	
" " " Kirchhuchting.....	" 5.—	

" 128.—

Mk 6328.—

Wobei zu bemerken, daß die drei zuletzt aufgeführten Posten auf Schätzung beruhen, da die betreffenden Prediger nicht im Stande waren, die in den Rechnungen des

Erbe- und Handfestenamts nicht enthaltene Specification zu ergänzen. Der Senat beantragt, den genannten Predigern (d. h. den gegenwärtig fungirenden) für die Dauer ihrer Amtsführung vom Jahre 1875 einschließlich an eine jährliche Abfindungszahlung zu dem angegebenen Betrage aus der Staatscasse zuzubilligen, so jedoch, daß den seit dem Jahre 1824 geborenen Landpredigern statt der jährlichen Zahlung ein für alle Male der zehnfache Betrag als Abfindung ausgezahlt wird. Dadurch würden die Prediger zu Begeßad, Wasserhorst, Horn, Arsten, Rablinghausen und Kirchhächtingen von dem Verzeichnisse in Wegfall kommen und dasselbe sich sofort vereinfachen. Die einmalige Abfindungssumme für die genannten sechs Prediger würde *M* 610.— betragen.

Hinsichtlich der Gerichtsboten versteht es sich von selbst, daß dieselben nur Anspruch auf die Gebühren für die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verrichtungen haben. Werden durch Abänderung des Gesetzes ihnen Verrichtungen abgenommen, so fallen damit ohne Weiteres auch die entsprechenden Gebühreneinnahmen. Es würde sonach, wenn der Anschlag der Abfindungen an die Kirchthüren abgeschafft wird, die Vergütung, welche ihnen für dessen Besorgung zustand, in Wegfall kommen, ohne daß der Staat verpflichtet wäre, ihnen für den entstehenden Abgang einen Ersatz zu gewähren. Es läßt sich indeß nicht leugnen, daß im vorliegenden Falle der Unterschied der Einnahmen weit beträchtlicher sein wird, als sonst bei eintretenden Veränderungen im gerichtlichen Verfahren, und daß er sich nicht so rasch durch die Zunahme der Geschäfte ausgleichen dürfte. Der Durchschnitt der zehn Jahre 1862—1871 ergab für den ältesten Gerichtsboten *M* 2419.29, für die beiden anderen *M* 1497.27 an Gebühren für Besorgung der Anschläge. Um diesen Beamten den Uebergang zu der neuen, für sie nachtheiligen Ordnung zu erleichtern, würde der Senat es für billig erachten, ihnen etwa die Hälfte dieses Ausfalls während der nächsten fünf Jahre mit jährlich *M* 1200.— und bezw. *M* 750.— aus der Staatscasse zu ersetzen.

Der Senat beantragt allem diesen nach:

- 1) den Erlaß des im Entwurfe angefügten Gesetzes;
- 2) die Abfindung der gegenwärtigen Inhaber der bevorzugten Predigerstellen nach Maßgabe der oben bezeichneten Vorschläge;
- 3) die Gewährung von *M* 1200.— jährlich an den ältesten und von *M* 750.— jährlich an jeden der beiden anderen Gerichtsboten für die auf 1874 folgenden fünf Jahre ihrer Amtsführung.

Anlage III.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 18. Septbr. 1874.

Bericht der Baudeputation, die Regulirung der Straße hinterm Brill betreffend.

(Gingereicht am 18. September 1874.)

In der Straße hinterm Brill ist ein reger Verkehr, welcher durch die Eröffnung der Kaiserstraße noch gesteigert ist. Diesem lebhaften Verkehr entspricht die Breite der Straße nicht, am wenigsten, wie die Zeichnung Unterlage-Anlage 1 ergiebt, vor dem Hause Nr. 1 von Tolle, dessen südliche Ecke 1,73 m. (6 Fuß) aus der Baulinie vorspringt. An dieser südlichen Ecke desselben beträgt die Straßenbreite nur 5,2 m. (18 Fuß). Die Baudeputation hat sich dadurch veranlaßt gesehen, wegen Ankaufs dieses Hauses in Unterhandlung zu treten, da ein Abschneiden des aus der Baulinie vortretenden, auf der Zeichnung rothschraffirten Theils einen Abbruch des ganzen nur einen geringen Flächeninhalt bietenden Hauses zur Folge haben und daher der bloße Erwerb dieses Abschnitts verhältnißmäßig noch größere Kosten verursachen würde. Das ganze Haus hat einen Flächeninhalt von nur 70,67 □ m. (844 □ Fuß). Die Verhandlungen wurden wesentlich dadurch erschwert, daß nach einer Mittheilung des Eigenthümers ihm von einem Bierhallenbesitzer bereits 8000 *fl* vergeblich geboten sind. Auf güt-

lichem Wege war unter diesen Umständen das Haus nur zu 8500 $\mathfrak{M}$ zu haben und ist es zu diesem Preise an die Hand gestellt. Obwohl die Baudeputation bei der Geringfügigkeit des Areals die Forderung für übertrieben hoch hält, selbst wenn man die durch die Nähe der Kaiserstraße herbeigeführte günstige Geschäftslage berücksichtigt, so hält sie sich doch nicht für befugt, ihrerseits die Forderung von der Hand zu weisen, zumal das dem Staate gehörende früher Weber'sche Hinterhaus, A der Zeichnung, erst durch den Ankauf dieses Hauses Werth erhält, abgesehen davon, daß auch der Rest des Nicolaiwitwenhauses, B der Zeichnung, dem Staate gehört. Es lag auch die Gefahr nahe, daß durch einen anderweitigen Verkauf die Forderung dem Staate gegenüber voraussichtlich noch gesteigert werden würde.

Unter diesen Umständen muß die Baudeputation sich darauf beschränken, diese Sachlage dem Senat und der Bürgerschaft vorzulegen und höhere Entscheidung zu gewärtigen.

Bremen, den 11. September 1874.

(gez.) **Lampe.**

(gez.) **Steinhäuser.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 18. September 1874.

Bericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke, Nachbewilligung betreffend.

(Eingereicht am 18. September 1874.)

Für die Erweiterung des Röhrennetzes zc. der Gasanstalt sind im Specialbudget pro 1874 Nr. 76 sub 10 wie gewöhnlich $\mathfrak{M}$ 100,000 ausgeworfen. Bei diesem Anschlage konnten nur die bei Entwurf des Specialbudgets vorzusehenden Erweiterungen berücksichtigt werden. In dem seitdem verflossenen Jahre sind aber eine große Menge neuer Straßen angelegt, welche nach einer Mittheilung der Baudeputation, Abtheilung für den Straßenbau, soweit das Material und die Arbeitskräfte zu beschaffen sind, unverzüglich bepflanzt werden sollen. Um nun eine demnächstige Wiederaufnahme des Pflasters zu vermeiden, empfiehlt es sich, soweit die unteren Lagen der neuen Straßen bereits gehörig abgelagert sind, die Legung der Röhren vor der Pflasterung bzw. Trottoirlegung vorzunehmen. Nachdem die zu pflasternden Straßen von der Baudeputation aufgegeben sind, ist der Bedarf an Röhren ermittelt und stellt sich nach dem beifolgenden Berichte des Directors **Salzenberg**, Unteranlage 1, eine Mehrausgabe für diesen Budgetposten von $\mathfrak{M}$ 58,000 heraus.

Ganz ebenso verhält es sich mit den Erweiterungen und Ergänzungen des Röhrennetzes der Wasserkunst. Es sind dafür im Specialbudget Nr. 81 $\mathfrak{M}$ 45,000 veranschlagt, während sich nach dem Berichte Unteranlage 1 der Bedarf aus den angegebenen Gründen um $\mathfrak{M}$ 55,000 höher stellt, welcher Betrag dem Anlagecapital der Wasserkunst hinzuzurechnen sein dürfte. Da es die Deputation nicht in ihrer Hand hat, zu bestimmen, welche neue Straßen zunächst bepflanzt werden sollen, so muß sie ihren Vorrath an Röhren der Gas- und Wasserleitung für alle erforderlich werdenden Dimensionen unverzüglich vervollständigen. Dennoch werden wahrscheinlich nicht die obigen Beträge in ihrem vollen Belaufe in diesem Jahre zur Verwendung kommen, was von dem Zeitpunkt der Lieferung der Röhren und dem früheren oder späteren Eintritte des Winters abhängt. — Die Deputation bittet daher, indem sie zur Begründung des Antrags auf Nachbewilligung sich darauf beruft, daß sie beim Entwerfen des Budgets pro 1874 nicht wohl vorhersehen konnte, daß sich der diesjährige Bedarf an Röhren im Laufe des Jahres so erheblich steigern werde, für Rechnung der Gasanstalt $\mathfrak{M}$ 58,000 und für Rechnung der Wasserkunst aus dem Anlagecapital $\mathfrak{M}$ 55,000 auf diesjähriges Budget nachzubewilligen. Die Deputation bemerkt dabei, daß, wenn die Ausdehnung des Röhrennetzes über das Schwachhaujer

Chausseehaus hinaus, noch nicht zugestanden werden sollte, sich der Betrag der Nachbewilligung für die Gasleitung um *Mk* 3,000, also auf *Mk* 55,000 und für die Wasserleitung um *Mk* 6500, also auf *Mk* 48,500 verringern würde. Beiläufig würde es im Blick auf §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 31. December 1873 bezw. § 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1873 zur eventuellen Heranziehung der jenseits der Schwachhauser Weggelderhebung belegenen Grundstücke zur Erleuchtungs- und Wassersteuer besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht bedürfen.

(gez.) Lampe.

(gez.) Chr. Arndt.

Unter-Anlage

zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 18. Septbr. 1874.

Bericht des Directors Salzenberg.

Die Aufforderung der Baudeputation Abtheilung Straßenbau zur gleichzeitigen Herstellung von Gas- und Wasserleitungen zunächst in der Kaiserstraße, sodann aber auch in anderen zahlreichen neuerdings angelegten und zum Theil sehr ausgedehnten Straßen, deren Pflasterung noch in diesem Jahre beabsichtigt wird, bedingt eine Ueberschreitung der in den diesjährigen Budgets für Ausdehnung der Röhrenleitungen und sonstige Erweiterungen der Anlagen ausgeworfenen Posten. Während bei Aufstellung des Voranschlags, der derzeitigen Sachlage entsprechend, auf eine Gesamtlänge von 3279 m. Röhrenleitungen für Gas und von 3535 m. für Wasser gerechnet wurde, sind diese Längen schon jetzt, da noch verschiedene der veranschlagten Strecken rückständig sind, durch das Hinzutreten anderer nicht veranschlagter Straßen überschritten, und wenn noch in diesem Jahre alle Straßen, deren Pflasterung beabsichtigt wird, und in welchen zum Theil Straßenbeleuchtung und Wasserversorgung wirklich ein dringendes Bedürfnis ist, mit Röhren belegt werden sollen, so erhöhen sich die Gesamtlängen auf 9148 m. für Gas- und auf 9730 m. für Wasserleitungen, also fast auf das Dreifache des veranschlagten Maßes. Demgemäß werden die Gesamtkosten für Erweiterung der Gasanlage und des Gasröhrennetzes, für welche im diesjährigen Budget ein Posten von *Mk* 100,000 ausgesetzt ist, sich auf *Mk* 158,000 steigern, wie andererseits auch die Kosten für Erweiterung des Wasserrohrnetzes einschließlich verschiedener Ergänzungen und Vervollständigungen der Wasserkunstanlagen, welche theils schon gemacht, theils noch erforderlich sind, sich statt der im Budget vorgesehenen *Mk* 45,000 auf *Mk* 100,000 belaufen werden.

Ich gebe daher anheim, wegen der bezüglichen Nachbewilligungsanträge von *Mk* 58,000 auf Erweiterungen der Gasanlagen und *Mk* 55,000 auf Erweiterung der Wasseranlagen das Erforderliche zu veranlassen, wobei ich bemerke, daß diese Beträge schwerlich zu ihrem vollen Belaufe in diesem Jahre zur Verwendung gelangen werden, das es kaum möglich sein dürfte, die in Aussicht genommenen enormen Strecken sämmtlich in der gegebenen kurzen Frist mit Röhrenleitungen und Straßenpflaster zu versehen. Nichtsdestoweniger wird die Bewilligung der vollen Beträge nachgejucht werden müssen, da nicht vorherzusehen ist, welche Strecken etwa ausfallen, und die Röhren daher sämmtlich sofort bestellt werden müssen. Schließlich erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß in den oben angegebenen Kosten die Beträge für eine Ausdehnung der Röhrenleitungen in der Schwachhauser Chaussee jenseits der Weggelderhebung einbegriffen sind, für welche sich wegen der dortigen zahlreichen Neubauten ein Bedürfnis herausgestellt hat. Diese Kosten betragen für Gasleitung und Laternen *Mk* 3000 und für Wasserleitung nebst Hydranten und Brunnen *Mk* 6500,

während nach einer vorläufigen Aufmachung die Erleuchtungssteuer etwa *Mk* 880, die Wassersteuer etwa *Mk* 580 von den anliegenden Grundstücken aufbringen würde. Es sind zunächst 6 Stück Laternen zu setzen, wofür à *Mk* 50 jährlich *Mk* 300 aus der Generalcasse zu ersetzen sein würden. Da die Verlängerungen über das Chausseehaus hinausgehen, dieses aber bisher die Grenze der Leitungen bildete, so bedarf diese Ausdehnung der letzteren einer besonderen Erwähnung bezw. Genehmigung.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 18. September 1874.

Gesetzentwurf, betreffend die Abkündigung und den öffentlichen Verkauf von Immobilien.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Bekanntmachung der Abkündigungen und der öffentlichen Verkaufstermine bei der Veräußerung von Immobilien vermittelt Anschlag an die Kirchthüren wird abgeschafft.

§ 2.

Die §§ 9 und 10 und 36 c der durch das Gesetz vom 29. Juni 1872 veränderten Gebührentaxe zu der Erbe- und Handfestenordnung sind aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

- a. Für die Abkündigung eines unter der Hand veräußerten Immobile wird eine Kanzleigebühr erhoben, und zwar
- | | |
|--|--------------------------|
| bei einem Veräußerungswerthe von weniger als <i>Mk</i> 5000 .. | <i>Mk</i> 5 |
| bei einem Veräußerungswerthe von <i>Mk</i> 5000 bis 20,000 | (ausschließlich) .. " 10 |
| bei einem Veräußerungswerthe von <i>Mk</i> 20,000 bis 40,000 | (ausschließlich) .. " 15 |
| bei einem Veräußerungswerthe von <i>Mk</i> 40,000 und darüber | " 20 |
- Als Veräußerungswerth gilt derjenige Betrag, von welchem die Abgabe für Veräußerung von Immobilien zu entrichten ist.
- b. Für die Abkündigung eines öffentlich zu verkaufenden Immobile und die Bekanntmachung des ersten Verkaufstermins wird eine Kanzleigebühr erhoben, und zwar
- | | |
|--|-------------|
| bei einer Zuschlagssumme von weniger als <i>Mk</i> 5000 .. | <i>Mk</i> 5 |
| bei einer Zuschlagssumme von <i>Mk</i> 5000 bis 20,000 (ausschließlich) .. | " 10 |
| bei einer Zuschlagssumme von <i>Mk</i> 20,000 bis 40,000 (ausschließlich) .. | " 15 |
| bei einer Zuschlagssumme von <i>Mk</i> 40,000 und darüber | " 20 |

Für die Bekanntmachung jedes ferneren Verkaufstermins wird eine Kanzleigebühr vom *Mk* 3 erhoben, welche sich auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Zuschlagssumme weniger als *Mk* 5000 beträgt.

Wenn ein Immobile von dem öffentlichen Verkaufe vor erfolgtem Zuschlage zurückgezogen wird, so werden die Kanzleigebühren nach dem letzten Eintrage berechnet.

§ 3.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.